

Kulturgüterkampf in Baden

Das Gutachten

Klaus P. Oesterle

Am 1. Dezember 2008 wurde in der Universität Karlsruhe durch die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg das Gutachten der Expertenkommission zum Thema »Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz« der Öffentlichkeit vorgestellt.¹ Ein zahlreiches Publikum im großen Tulla-Hörsaal folgte den Ausführungen der Autoren, sechs an der Zahl, die sämtlich zugegen waren und sich der Diskussion stellten. Das Gutachten schafft Klarheit über die historischen und juristischen Aspekte einer heftigen Kontroverse, die seit September 2006 Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen gewesen ist. Umso seltsamer musste es dem Beobachter erscheinen, dass bei der Buchvorstellung keine Vertreter der Medien mit Fragen in Erscheinung traten und das Ereignis kein Echo in der Presse fand, die doch über den Handschriftenstreit selbst ausführlich berichtet hatte.

Das Werk der Expertenkommission verdient Beachtung als zusammenfassende Beurteilung des Handschriftenstreits und darüber hinaus als Kompendium wichtiger Fakten und Nachweis neu erschlossener Quellen der Landesgeschichte. Die »Badische Heimat« hat über den Streit um die Kulturgüter mehrfach berichtet². So erscheint es folgerichtig, auch das wissenschaftliche Gutachten zu diesem Thema hier im Rückblick zu würdigen. Zum besseren Verständnis dürfte es sinnvoll sein, zuvor Anlass, Inhalt und Verlauf der Kontroverse kurz ins Gedächtnis zu rufen, durch die das Gutachten erforderlich wurde.³

Am 22. September 2006 meldete die Frankfurter Allgemeine Zeitung, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg wertvolle Handschriften aus den Beständen der Badischen Landesbibliothek verkaufen und mit dem Erlös Ansprüche des ehemals regierenden Hauses Baden an den Staat befriedigen wolle. Die Ansprüche der Zähringer-Nachkommen – sie wurden in der Folge auf 300 Millionen Euro beziffert – beruhten auf deren Annahme, dass ihre Familie Eigentümerin eines umfangreichen Bestandes an Kulturgütern sei, zu dem auch die zum Verkauf vorgesehenen Handschriften gehörten.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg übernahm die Auffassung des ehemaligen Fürstenhauses und zeigte sich bestrebt, einen »Vergleich« zu erzielen, der das Land 70 Millionen Euro kosten sollte. Von diesem Betrag sollten 40 Millionen für die bauliche Sanierung des als Kulturdenkmal bedeutenden Schlosses und Münsters Salem am Bodensee, des Hauptwohnsitzes der Fürstenfamilie, dienen, die restlichen 30 Millionen waren für die Beseitigung der finanziellen Schieflage des Hauses Baden vorgesehen. Im Gegenzug sollte die Familie auf alle weiteren Forderungen verzichten, so dass die seit dem Ende der Monarchie offenen Eigentumsfragen dann endgültig geklärt seien. Die Regierung ging bei ihrem Vorhaben davon aus, dass die angemeldeten Forderungen berechtigt seien, dass der Verkauf von Kulturgütern der richtige Weg der Finanzierung sei und dass sich darüber schließlich niemand aufregen werde, weil

dis h̄ est sicut i alius v̄
le salomois **Incipit lib**



legit et qui audit v̄ba. pp
iea scripta s̄t. t̄ps em̄. pp
que s̄t i asia. oia v̄bis

Die Korczek-Bibel ist um 1400 in Prag in zwei Bänden entstanden. Der erste Band wird in der Österreichischen Nationalbibliothek verwahrt. Der Schreiber beider Bände hieß Martin Korczek. Die Handschrift wurde mit hervorragender böhmischer Buchmalerei ausgestattet.

die für das Publikum wirklich interessanten Nachrichten im Wirtschaftsteil und nicht im Kulturteil der Zeitungen zu finden seien.⁴

Damit hatte man das öffentliche Interesse an dieser Sache unterschätzt, denn alsbald zeigte sich ein vielfältiges Echo, besonders in der überregionalen Presse.⁵ Die FAZ veröffentlichte am 28.9.2006 in großer Aufmachung unter der Überschrift »Deutschland verschleudert seine Vergangenheit« einen gemeinsamen Protestbrief zahlreicher Professoren für Geschichte und Kunstgeschichte der bedeutendsten amerikanischen und britischen Universitäten. Darin wird die Handschriften-sammlung der Badischen Landesbibliothek als ein unvergleichlicher Nachweis von mehr als tausend Jahren europäischer Geschichte und Kultur gewürdigt und der Plan, diesen Bestand Stück für Stück zu vermarkten, als unglaublicher Skandal qualifiziert.⁶

Die Landesregierung von Baden-Württemberg vertrat die Auffassung, der Staat würde einen möglichen Prozess gegen das Fürstenhaus um die strittigen Bestände verlieren, und hielt daher am geplanten Vergleich und an dem Verkauf der Handschriften fest. Sie zeigte sich besorgt, andernfalls auch namhafte Kunstwerke aus der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe und anderen Museen des Landes an die vermuteten Eigentümer zum Verkauf freigeben zu müssen. Deren Verschwinden wäre wesentlich auffallender als der Verlust von Büchern, die in Tresoren lagern. Die Möglichkeit, Ansprüche des Fürstenhauses, soweit sie denn begründet wären, aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu erfüllen und auf diesem Wege die strittigen Kulturgüter der Forschung und der Öffentlichkeit zu erhalten, wurde anscheinend nicht in Erwägung gezogen. Das vermeintliche Problem wurde allein der »Kultur« angelastet, eine wenn auch nur vorübergehende Aufstockung von deren Finanz-

mitteln war aber nicht angesagt. Stattdessen wurden vorsorglich die für die Anschaffung von Büchern durch die Landesbibliotheken in Karlsruhe und Stuttgart vorgesehenen Gelder gekürzt und etwas später wurde auch die Einführung von Leihgebühren für die Nutzer dieser Bibliotheken auf den Weg gebracht.

Nach dem Fanfarenstoß der angelsächsischen Professoren erschienen in der Presse zahlreiche Beiträge und Stellungnahmen aus der Feder deutscher Historiker und Juristen. Darin wurde eine Abgrenzung zwischen Privateigentum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Eigentum des Fürsten in seiner staatlichen Funktion vorgenommen und daraus geschlossen, dass die betreffenden Kulturgüter nach dem Ende der Monarchie auf die Republik Baden und anschließend auf das Land Baden-Württemberg übergegangen seien. Demzufolge sei die Landesregierung im Begriff, Staatseigentum – die Handschriften – ohne Not zu veräußern und darüber hinaus weiteres Staateigentum – Kunstwerke in den Museen – von dem ehemaligen Fürstenhaus nochmals käuflich zu erwerben.

Ein anderer Standpunkt wurde durch zwei Freiburger Juristen eingenommen, von denen die Landesregierung eine Stellungnahme angefordert hatte. Sie schätzten für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung das Prozessrisiko des Landes als sehr hoch ein. Zwar spreche manches dafür, dass die Handschriften Eigentum des Landes seien. Der dafür vor Gericht benötigte Nachweis sei aber ohne jahrelange Forschungen in Archiven nicht zu erbringen. Man solle sich zur Vermeidung eines Prozesses mit dem Fürstenhaus in einem Vergleich einigen. Zum Inhalt dieses Vergleichs regten sie an, dem ehemaligen Fürstenhaus jene Gegenstände zur Veräußerung zu überlassen, »deren es bedarf, um die von ihm bislang verwalteten Kulturgüter in eine ökonomische

misch gesicherte Stiftung zu überführen«.⁷ Später berichtete einer der Autoren, Professor Thomas Würtenberger, vor dem Finanzausschuss des Landtages, die Expertise habe dazu dienen sollen, ein von der Regierung erwogenes Vorgehen juristisch abzufedern.⁸

Die Badische Landesbibliothek eröffnete am 31.10.2006 eine Sonderausstellung von Handschriften und Inkunabeln, deren Verlust durch die geplante Verkaufsaktion drohte.



Frau Dr. Obhof bei einer Führung zu den Handschriften

Die Schau der kostbaren Stücke zog viele Besucher an. Sie zeigte dem interessierten Publikum sehr anschaulich auf, um welchen Kulturbesitz es ging, und bot dem Betrachter die seltene Gelegenheit, den besonderen Reiz der Originalstücke zu erleben, der von keiner Kopie erreicht wird.

Die markgräfliche Verwaltung in Salem warb mittlerweile in den Medien nachdrücklich für die von ihr gewünschte Entscheidung, ohne jedoch förmliche Schritte in Richtung auf eine Klage gegen das Land auf Herausgabe der Kulturgüter zu unternehmen. Sie argumentierte mit dem hohen Wert des historischen Gebäudeensembles in Salem und dessen drohendem Verfall.⁹ Immer wieder erschienen Meldungen über das Drängen der

Banken auf Rückzahlung fälliger Kredite und den bevorstehenden Konkurs der Eigentümer von Salem.

Die Opposition im Landtag von Baden-Württemberg nahm die Aufsehen erregende öffentliche Auseinandersetzung zum Anlass, einen Untersuchungsausschuss zu beantragen. Der Antrag wurde trotz geteilter Meinungen bei den Regierungsfractionen am Ende mehrheitlich abgelehnt. Eine Anrufung des Staatsgerichtshofes durch die Opposition blieb ohne Erfolg. Die Richter waren der Auffassung, der vorgesehene Untersuchungsauftrag sei erst dann zulässig, wenn die Angelegenheit weitergediehen und Fakten geschaffen seien.

Indessen setzte sich bei der Landesregierung die Erkenntnis durch, dass die gewünschte und notwendige Lösung der aufgeworfenen Streitfragen nicht wie zunächst geplant im Handstreich zu erzielen sei. Sie entschloss sich, zur Frage des Eigentums an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz eine neue Kommission einzusetzen. Durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wurde im November 2006 eine Experten-Arbeitsgemeinschaft von sechs Professoren berufen: die Juristen Adolf Laufs, Heidelberg, Gottfried Mahrenholz, Frankfurt/Karlsruhe, Jan Schröder, Tübingen, Dietmar Willoweit, Würzburg, und die Historiker Dieter Mertens, Freiburg, und Volker Rödel, Heidelberg/Karlsruhe. Dazu kamen beratende Mitglieder, darunter der Direktor der Badischen Landesbibliothek. Die Kommission sollte »eine umfassende Klärung der Eigentumsfrage bei den ursprünglich vom erwogenen Vergleich umfassten Kulturgütern vornehmen«. Sie war an keinerlei Auflagen und Vorgaben gebunden und hatte ihrem Auftrag in freier wissenschaftlicher Verantwortung zu genügen.¹⁰

Im Zeitraum eines Jahres vom Dezember 2006 bis zum Dezember 2007 hielt die Kom-

mission 14 Plenarsitzungen ab, darunter zwei mehrtägige. Sie informierte sich vor Ort in der Landesbibliothek, im Landesmuseum, in der Kunsthalle und im Naturkundemuseum. Eine Einladung an Bernhard Prinz von Baden, die Sichtweise seines Hauses darzulegen, wurde von diesem nicht wahrgenommen. Die Mehrzahl der Kommissions-Sitzungen fand im Generallandesarchiv in Karlsruhe im Dienstzimmer des Direktors Professor Rödel statt. Der umfangreiche Text des Gutachtens wurde gemeinsam durch Lesung im »Senatsverfahren« redigiert und gebilligt.

Der Hauptteil des Gutachtens gliedert sich in zwei große Abschnitte, von denen der erste den rechtlichen Grundlagen und der zweite deren Anwendung auf die einzelnen Vermögensgegenstände gewidmet ist. Die Betrachtung der Grundlagen greift bis auf das Rechtsherkommen des Mittelalters und das alte Fürstenrecht zurück, auf das sich der Großherzog in der Badischen Verfassung von 1818 selbst bezieht (§ 59). Im Fürstenrecht wurde bei der Erbfolge deutlich zwischen dem Regierungsnachfolger und anderen Erben unterschieden.

Begrifflich unterschieden, aber nicht immer leicht zu trennen waren schon im Mittelalter Lehen und Eigengüter (*separatio feudi ab alodio*). Was bei Übernahme eines Lehens an Gebäuden und Ausstattung vorhanden war, ging im Todesfall des Inhabers mitsamt dem Grundbesitz an den Lehensherrn zurück und von diesem dann an den Lehensnachfolger, der im Prinzip einer anderen Familie angehören konnte. Diese differenzierende Betrachtungsweise von Eigentumsverhältnissen fand später eine Fortsetzung auf der höheren Ebene des Fürstenstaates. Sie beruht auf einer Unterscheidung, die schon Hugo Grotius (1583–1645) die doppelte Persönlichkeit des Fürsten genannt hat: Regent des Staates und

Privatperson. Die Kenntnis der Entwicklung des modernen Staatsbegriffs seit der Renaissance wird im Gutachten vorausgesetzt.

Der für das Land am Oberrhein verhängnisvolle pfälzische Erbfolgestreit (1688–1697) wird als »Cause célèbre« zur Trennung von »staatlichem Fürstengut« und fürstlichem Privatvermögen« herangezogen. König Ludwig XIV. von Frankreich ließ bekanntlich in seinem Kampf mit einer gegen seine Expansionspolitik gerichteten Koalition Gebiete rechts des Rheins verwüsten und benutzte dafür als Vorwand angebliche Erbensprüche seiner Schwägerin, der bedauernswerten Lieselotte von der Pfalz. Im Frieden von Rijswijk 1697 wurde zwar die männliche Erbfolge einer Nebenlinie in der Kurpfalz durchgesetzt, aber im Gegenzug eine Geldsumme von 300 000 Talern an Frankreich gezahlt, was im vorliegenden Rechtsgutachten nicht erwähnt wird. Der Ausgang dieses konkreten Erbfolgestreites war denn auch ausschließlich eine Machtfrage.

Für die rechtliche Beurteilung von Erbfällen in fürstlichen Familien bedeutsamer war der Umstand, dass dieser Fall ein Musterbeispiel wurde, an dem die Juristen die Trennung von Fürstengut und Privatvermögen der Fürsten diskutierten. Unter den damaligen Rechtsgelehrten besonders einflussreich und schulbildend war Heinrich Cocceji (1644–1719), der zeitweise auch als Heidelberger Professor der Pfalz verbunden war. In seinem Werk finden sich detaillierte Ausführungen über die Abgrenzung von öffentlich-rechtlichen und privaten Gütern des Fürsten. Danach gehören größere Sammlungen und Bibliotheken zum Bereich der staatlichen Repräsentation und nicht zum privaten Erbgut.

Von dieser Rechtsauffassung geht dann auch der Erbvertrag aus, den die beiden Linien des badischen Fürstenhauses 1765 schlossen. Sie

konnten dabei auf eine entsprechende Tradition im eigenen Hause zurückgreifen. Schon 1533 verfügte Markgraf Philipp, dass bestimmte wertvolle Mobilien den jeweils regierenden Fürsten vorbehalten sein sollten, und im Zeichen der Primogenitur bestimmte Markgräfin Franziska Sibylla Augusta 1733, dass nur der Regierungsnachfolger erben solle und die übrigen Kinder auf ein »jährliches Deputat zur Subsistenz« beschränkt wurden. Entsprechend bestimmt der Erbvertrag von 1765, dass auch alle beweglichen Güter »der überbleibenden Linie« zustehen und nur die Barschaft in der »Privat-Chartoulle« privat vererbt wird.

Die Markgrafschaft Baden hat sich laut dem vorliegenden Gutachten im Einklang mit der allgemeinen Rechtsentwicklung im Alten Reich an jene Grundsätze gehalten, für die man den Begriff der Pertinenzlehre geprägt hat. Danach gehören (pertinent) die dem »Flor des Landesfürsten« dienenden Güter und Gegenstände grundsätzlich zur Ausstattung des Landes, sie gehen an den Regierungsnachfolger über und nicht an private Erben. Diese Auffassung vom Staats- und Fürstenrecht liegt auch der badischen Verfassung von 1818, § 59, zugrunde, die bis zum Ende der Monarchie gegolten hat.

Ein eigenes Kapitel widmet das Gutachten den Rechtsfolgen der Säkularisation. Seine Kernaussage lautet, dass das Vermögen der geistlichen Stifter nichts anderes als Staatseigentum werden konnte. Dies ist bereits im Reichsdeputationshauptschluss von 1803 eindeutig festgelegt (§ 35). Dort findet sich auch eine Zweckbestimmung der erworbenen Mittel für Gottesdienst, Unterricht, andere gemeinnützige Anstalten und die Pensionslasten der aufgehobenen Geistlichkeit. Dies ist im Streit um die badischen Kulturgüter besonders erwähnenswert, weil die von den pri-

vaten Erben der Zähringerfamilie aktuell beanspruchten Handschriften fast alle Säkularisationsgut sind.

Ein ausführliches Kapitel mit mehr als fünfzig Seiten behandelt im Gutachten die Rechtsentwicklung in den hundert Jahren der Verfassung des Großherzogtums von 1818 bis 1918. Darin spielen die Gesetze über die Zivilliste des Fürsten und seiner Familie eine besonders wichtige Rolle. Diese fürstliche »Besoldung« wurde vom Staat finanziert aus den Erträgen der Domänen und aus anderen Staatseinnahmen. Sie wurde mit den Ständen ausgehandelt und im Landtag als Gesetz beschlossen. Die Gelder der Zivilliste dienten nicht nur dem angemessenen Unterhalt, sondern boten auch Spielraum für eine den Glanz der Krone zum Ausdruck bringende Hofausstattung und für Zuwendungen an Bedürftige, durch die wiederum das Ansehen des Fürsten gefördert wurde. Als Ausstattung des Regenten zählen sie zu den »Pertinenzien der Landeshoheit«. Dasselbe gilt für die Mobilien, Immobilien und Kapitalien, die dem Regenten zur Nutzung zustehen. Sie sind gebunden im »Hausfideikommiss«. Der Begriff Fideikommiss bezeichnet »das zu treuen Händen Übertragene«. Was zu dieser Vermögensmasse gehört, wird in der Regel nicht privat vererbt, sondern bleibt dem Regierungsnachfolger vorbehalten.

Zum 1. Januar 1872 wurden die großherzoglichen Sammlungen in Karlsruhe und Mannheim aus der Regie der Hoffinanzkammer in die des Finanzministeriums übertragen. Die fürstliche Zivilliste sparte dadurch die Aufwendungen für deren Unterhalt. Den Anlass gab der Bau des staatlichen Sammlungsgebäudes 1865 bis 1873 in Karlsruhe durch J. Berckmüller. Hier wurden die wissenschaftlichen Sammlungen untergebracht. Die vier Mar-morfiguren, die heute noch den Hauptgiebel

ELIBRO APOCALIPSIS BEATIO



hecennis ced iucente dno itec
taturi debemus necessce
rio inler p teteri titulum
designce te locum: noer acse
ser monem: insnuace te psona
Ut eius conanentiam - no
mine nati &ur loco denoscat
& tempus p ceuse: dignitas
claret a meritorum psonce unu

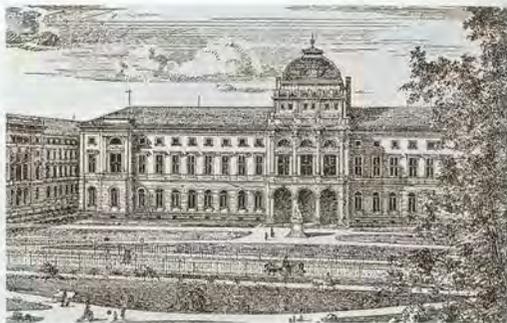
signifi ca in colle gio cetero: Cui ced si gneri spe
ciatit opor tecta manas indul atum. cum enim
singulos qsq: libros diuersis const & uocabulis
titulceri, Ephigre phae huius ide sup senp
tionem apocalipsin: d&cut ceppellceri: In
gre cor enim positus lic& ebreus tenorem li
by propri tate: greci ser monis & pres sit,
Apoce lpsis enim int pte & caur reuelatio
cuicu dnr ihu xpi adlice reuelcer & ac tence
nisi illi quem p ceteris discipulis sic p cipo como
re dil &it: ut hic ced huc positus p sentia cor po
rale sup suum p ce aut fecere a felicior te dis
cumbote & de ipso ut ce fonte spiritali ue
ntatis archena fluent aur ise ut p eunte
huius dilectionis indicio: nulli putcer & dubium
teale iohanne reuelatione condignam.

Kommentar zur Apokalypse, entstanden auf der Reichenau um 800.
Die D-Initiale ist aus Flechtband und Fischkörper zusammengesetzt.
Hauptschrift ist die alemannische Minuskel.

des Naturkundemuseums am Friedrichsplatz zieren, standen für die Abteilungen Altertümer, Naturalien, Bibliothek und Völkerkunde. Die Werke der Bildenden Kunst waren schon vorher in der Kunsthalle – erbaut 1843–46 durch Heinrich Hübsch – präsentiert worden. Durch Signaturschilder unterschied man drei Kategorien von Eigentum: Staatseigentum, Hoffideikommiss und Höchstes Privateigentum. Die Gegenstände der ersten beiden Kategorien gingen beim Regierungswechsel kraft Pertinenz ohne weiteres auf den Nachfolger über. Für die als privat bezeichneten Stücke galt dasselbe, soweit sie der Fürst vom Vorgänger ererbt hatte. Privat veräußern oder vererben konnte er nur das, was er während seiner Regierungszeit selbst aus privaten Mitteln angeschafft hatte. Im übrigen blieb die öffentliche Widmung der Güter erhalten. Nach dieser Theorie kamen die Sammlungen nach dem Ende der Monarchie in die Hand des neuen Souveräns, der Republik Baden.

Nach der Abdankung Großherzog Friedrichs II. im November 1918 hat die badische Republik das im Volk hoch angesehene ehemalige Herrscherhaus unter ihren Schutz gestellt und dessen Rechte garantiert. Zur Auseinandersetzung bezüglich des Domänenvermögens wurde ein Vertrag ausgehandelt und in Form eines Gesetzes verkündet.¹¹ Der Großherzog erhielt aus dem Domänenvermögen bestimmte Liegenschaften und Gegenstände sowie ein Kapital von acht Millionen Mark; die Bediensteten des Großherzogs wurden nach Grundsätzen des Beamtenrechts versorgt.

Der Gesichtspunkt einer fairen Behandlung und Versorgung des Herrscherhauses steht im Mittelpunkt des Vertragsgesetzes. Die Materie des Hausfideikommisses wurde in diesem Zusammenhang nicht abschließend geregelt. Auch aus der Gesetzgebung der Republik zur



Das Sammlungsgebäude vor dem 1. Weltkrieg.

grundsätzlichen Aufhebung des Sonderrechts der adligen Stammgüter ergibt sich keine Lösung. Die Möglichkeit, dass der entsprechende Besitz des Hauses Baden dadurch schlicht privatisiert, also ein revolutionär hervorgerufener Eigentumsübergang vom Staat auf die Fürstenfamilie stattgefunden habe, schließen die Gutachter kategorisch aus. Allerdings bestanden in der badischen Verwaltung der 20er Jahre zu dieser Materie unterschiedliche Auffassungen. Das Kultusministerium vertrat die These vom Staatseigentum, während das Finanzministerium im Einklang mit der großherzoglichen Finanzverwaltung gegenteiliger Ansicht war.

Die 1919 bewilligte finanzielle Abfindung des Herrscherhauses wurde anschließend durch die Inflation abgewertet. Das Haus Baden stellte daher ähnlich anderen ehemals regierenden Familien in Deutschland Ausgleichsforderungen und verhandelte darüber bis zum Ende der 20er Jahre mit dem Staat, der aber einen Anspruch auf Aufwertung ablehnte. Eine Auseinandersetzung vor Gericht wurde schließlich dadurch vermieden, dass die Regierung gegen Verzicht des Hauses Baden auf diese Geldforderung Kunstwerke der Badischen Kunsthalle und des Kupferstichkabinetts ankauft, von denen sie annahm, dass sie dem Hause Zähringen gehörten. Der Kaufvertrag wurde im April 1930 vom Landtag



»Markgrafentafel«, 1509/10 (Ausschnitt)

fast einstimmig gebilligt und als Gesetz verabschiedet.¹² Für den Kaufbetrag von 4 Millionen Reichsmark wurde ein Tilgungsplan in Raten bis zum Jahr 1950 beigefügt. Die Raten wurden dann vorzeitig abbezahlt.¹³ Vom Verkauf ausgenommen wurden im Gesetz einzeln benannte Stücke, vorwiegend Bildnisse der fürstlichen Vorfahren.

Die im Gesetz enthaltene Liste dieser Ausnahmen führt zuerst das wertvollste Stück auf: die Markgrafentafel des Hans Baldung Grien, die auf 1509/10 datiert wird. Das große Gemälde, 216 cm breit und 64 cm hoch, zeigt links im Bild – auf der Männerseite – den Markgrafen Christoph I. mit seinen neun Söhnen und gegenüber Markgräfin Ottilie mit den fünf Töchtern, allesamt anbetend vor der heiligen »Anna Selbdritt« in der Mitte. Die Landesregierung von Baden-Württemberg zeigte sich 2006 bereit, für dieses Ge-



Bibel, 12./13. Jh., Geschenk Kaiser Friedrichs III. an Johannes Reuchlin. Abgebildet ist der Beginn des Buches Richter.

mälde acht Millionen Euro an das Haus Baden zu zahlen.

Bevor es dazu kam, konnte der Freiburger Historiker Dieter Mertens aufgrund seines Studiums der einschlägigen Akten zeigen, dass dieses Werk gar nicht auf die Ausnahmenliste von 1930 gehört hat. Danach fanden vor dem endgültigen Vertragsabschluss Nachverhandlungen statt. Frau Lili Fischel von der Kunsthalle machte deutlich, dass dieses Werk, seit rund hundert Jahren der Öffentlichkeit zugänglich, Kernbestand der Abteilung über das Mittelalter und für das Museum unentbehrlich sei. Kultusminister Adam Remmele machte sich diesen Standpunkt zu eigen. Er besichtigte persönlich am Vormittag des 18.2.1930 zusammen mit dem Bevollmächtigten des Hauses Baden, dem Grafen Douglas, die Bilder. Das dabei geführte Gespräch blieb zunächst ohne Ergebnis. Am Nachmittag des-

selben Tages war dennoch die Lösung gefunden. Das Haus Baden verzichtete, wohl um das Verhandlungsergebnis im ganzen nicht zu gefährden, auf dieses Gemälde. Dies wurde dokumentiert in einem Handschreiben des Markgrafen Berthold an seinen Bevollmächtigten, das dieser dem Minister übergab.¹⁴

Der badische Staat hat also dieses Kunstwerk zusammen mit dem übrigen Bestand des Museums und des Kupferstichkabinetts 1930 durch Kauf erworben. Das neue Gutachten gibt allerdings zu bedenken, dass die angekauften Gegenstände als Pertinenz der Hofausstattung wohl zuvor schon dem Staat gehörten. Es äußert ferner Zweifel, ob die Verkäuferseite gemäß dem Testament des letzten Großherzogs zu dem Abschluss überhaupt berechtigt war. Kein Zweifel besteht indes an dem Ergebnis: Die Kunstwerke sind Staatseigentum und können nicht von den heutigen Erben des Hauses Baden beansprucht werden.

Dem Testament des ehemaligen Großherzogs Friedrich II. vom 12. August 1927 und der dort vorgesehenen »Zähringer Stiftung« widmet das Gutachten ein umfängliches Kapitel. Der Wortlaut des Testaments in seiner handschriftlichen Form und in Maschinschrift ist im Quellenanhang beigefügt. Großherzog Friedrich II. vermacht die verschiedenen Kunstsammlungen, die das Testament aufzählt, seiner Gemahlin Großherzogin Hilda. Sie sind nach Aussage des Testaments mit wenigen Ausnahmen unverkäuflich und als Bestandteile diverser Sammlungen bereits seit Jahren für die »Volksbildung« öffentlich zugänglich. Dabei solle es bleiben. Nach dem Tod der Alleinerbin sollen die Sammlungen in einer »Zähringer Stiftung« zusammengefasst werden, deren Aufgabe es ist, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten, also keineswegs sie zu verkaufen. Es wird ein Stiftungsrat

gebildet, dem immer ein Mitglied der Zähringerfamilie angehören soll.

Großherzogin Hilda starb am 8. Februar 1952. Sie wurde in der Fürstenkapelle in der ehemaligen Residenzstadt Karlsruhe unter überaus großer Beteiligung des Volkes beigesetzt. Ihr Alleinerbe war Markgraf Berthold von der Salemer Linie, der Sohn des ehemaligen Thronfolgers und letzten kaiserlichen Reichskanzlers Prinz Max von Baden. Die Errichtung der »Zähringer-Stiftung« wurde von der Landesregierung in Stuttgart genehmigt; der Verwaltungsrat agierte seit 1957. In der Folge gelang es aber nicht, Klarheit über die zur Stiftung gehörenden Gegenstände zu gewinnen. 1967 bezeichnete ein Rechtgutachten von Reicke einen Großteil des vorgesehenen Stiftungsgutes als Staatseigentum. Ein Gutachten von Dolzer 2003 zog in Zweifel, ob die Stiftung überhaupt irgendwelche Gegenstände als Eigentum erworben habe. Seitdem nimmt das markgräfliche Haus einen Teil der Gegenstände, die der letzte Großherzog der Stiftung zuwenden wollte, für sich selbst in Anspruch.

Das neue Gutachten der Expertenkommission kommt bezüglich der Stiftung nach eingehenden Erörterungen zu folgenden Ergebnissen: Die Stiftung ist rechtlich wirksam entstanden. Sie hat aber kein Eigentum an den ihr zugedachten Gegenständen erworben. Die Zähringer Stiftung ist ein Rahmen ohne den zugehörigen Inhalt. Dafür ist der Vorstand der Stiftung, der Markgraf selbst, verantwortlich bei zusätzlicher Verantwortung der staatlichen Stiftungsaufsicht. Ansprüche aus diesen Verpflichtungen sind jedoch heute verjährt. Damit schließt der erste Teil des Gutachtens.

Im zweiten Teil zieht das Werk der Expertenkommission die Folgerungen für die einzelnen Vermögensgegenstände des ehemals regierenden Fürstenhauses¹⁵. Aus den verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Erörterun-



Papierhandschrift; Osmanisch oder Persisch, zwischen 1595 und 1597. Das »Buch der Quintessenz der Historien« stellt die islamischen Propheten und Herrscher in genealogischer Reihenfolge vor. Viele der Propheten und Herrscher aus persischen, arabischen, mongolischen und türkischen Dynastien sind in osmanischer Miniaturmalerei in Porträtmedaillons dargestellt. Diese Seite der Handschrift zeigt die Sultane Selim II. (reg. 1566–1574), Murat III. (reg. 1574–1595) und Mehmet III. (reg. 1595–1603).

gen des ersten Teils werden die Kriterien gewonnen für die Zuordnung der Güter. Durch das Vordringen des Staates als zunehmend eigene Rechtspersönlichkeit entwickelte sich die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Eigentum. Das Privateigentum des Fürsten wurde eingegrenzt auf die von ihm aus privaten Mitteln erworbenen oder ihm

aufgrund persönlicher Beziehung geschenkten Gegenstände. Werden solche Güter vom Monarchen in einer öffentlichen Sammlung unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Privateigentums hinterlegt, dann bleiben sie Privateigentum und werden privat vererbt.

Für die Zuordnung der musealen Objekte im Badischen Landesmuseum stützt sich das Gutachten u. a. auf das Testament von Großherzog Friedrich I. aus dessen Todesjahr 1907, das letzte Testament eines regierenden Großherzogs von Baden. Aus dem Fehlen von Verfügungen über die von ihm privat angeschafften und der Öffentlichkeit im Sammlungsgebäude gewidmeten Gegenstände wird geschlossen, dass der Testator sie nicht privat vererben wollte, sondern als öffentlich gebundene Kulturgüter bewertete. Dasselbe gilt für das Münzkabinett. Alle übrigen Objekte im Landesmuseum sind ohnehin Staatseigentum, insbesondere jene, die durch die Säkularisation erworben wurden.

Das ältere Bibliotheksgut in der Badischen Landesbibliothek wird nach eingehender Erörterung der einzelnen Bestandsgruppen ebenfalls als Landeseigentum beurteilt. Ausnahmen bilden 36 »Hinterlegungen« des Großherzogs, 13 Hebel-Handschriften und die »Tulpenbücher«. Sie wurden durch die Badische Volksregierung der Fürstenfamilie als Eigentum zugeschrieben.¹⁶

In einem weiteren Kapitel behandeln die Gutachter drei verschiedene Kunstsammlungen, die vom Fürstenhaus durch private Zuwendungen erworben wurden. Dabei handelt es sich um das Erbe des 1860 verstorbenen Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg, die Sammlung des Weinhändlers Louis Jüncke, gestorben 1900, und das Kunstmuseum des Bildhauers Josef von Kopf in Baden-Baden, gestorben 1903. Im Falle Wessenbergs, des letzten geistlichen Leiters der Diözese

Konstanz, hat das Fürstenhaus die ihm erblich vermachten Kunstgegenstände dadurch privat finanziert, dass es die Vermächtnisse des Erblassers für mildtätige Einrichtungen aus der Privatkasse bezahlte. In den Fällen Jüncke und Kopf ging es um rein private Schenkungsverträge.

Die Krone des Großherzogs und die übrigen Insignien der Herrschergewalt kamen zunächst an den Staat, wurden dann von der Fürstenfamilie als »Hausschmuck« zurückgefordert, blieben aber dennoch im Staatsbesitz, zu dem sie als vornehmster Teil des Hausfideikommisses auch unbestreitbar gehören. Die Auseinandersetzung über die 1919 beim Haus Baden verbliebenen Gegenstände mit ihren zahllosen Einzelheiten kann hier übergan-

gen werden. Die große Mehrheit dieser Güter wie Tafelsilber, Schmuck und Möbelstücke wurden dem Fürstenhaus im April 1919 durch das Finanzministerium förmlich zugeschieden. Sie sind inzwischen verkauft worden, der größte Teil bei einer Auktion 1995 im Neuen Schloss in Baden-Baden. Bei dieser Gelegenheit haben auch staatliche Einrichtungen zahlreiche Objekte gekauft. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass darunter Dinge waren, die dem Staat bereits gehörten. Das Neue Schloss selbst wurde 2003 an eine arabische Firmengruppe verkauft.

Zusammenfassend kommt das Gutachten für die Gesamtheit der in Rede stehenden Kulturgüter zu folgendem Ergebnis: Dem Haus Baden gehören heute die drei oben genannten



Deutsches Gebetbuch der Susanna von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach (1502–1543). Eine Tochter Susannas, Kunigunde, heiratete 1551 den badischen Markgrafen Karl II. Kunigunde wird die prunkvolle Handschrift von ihrer Mutter Susanna geerbt und nach Durlach gebracht haben. 8v: Gebet zum heiligen Andreas. 5r: Als Seelenwäger beim Jüngsten Gericht präsentiert sich der Erzengel Michael.

privaten Kunstsammlungen, vier Plastiken in der Karlsruher Kunsthalle, die vier Tulpenbücher, 36 Hinterlegungen in der Landesbibliothek und diverse einzeln vermerkte Archivbestände. »Alle übrigen im Besitz des Landes befindlichen Kunst- und Kulturgüter des vormalig Großherzoglichen Hauses sind Staatseigentum.«¹⁷

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Beteiligten über ihre jeweiligen Ansprüche bewertet das Gutachten die Chancen einer Klage des Markgrafen gegen das Land auf Herausgabe der beanspruchten Kulturgüter als äußerst gering, die Position des Landes dementsprechend als gut gesichert.¹⁸

Das Gutachten wurde am 18.12.2007 dem Minister für Wissenschaft und Kunst in Stuttgart überreicht. Damit hätte man die Akten des Falles erst einmal schließen und in der Position des Besitzes abwarten können, ob es zu einer Klage vor Gericht kommen würde. Die umfassende Aufarbeitung der Akten in dem Regestenwerk der Expertenkommission hätte auch der markgräflichen Seite die Möglichkeit geboten, neue Belege für ihre Rechtsauffassung zu suchen und ihren Standpunkt zu untermauern, wenn sie dafür eine Chance gesehen hätte. Das Gutachten musste aber die Bewährungsprobe vor Gericht nicht bestehen. Bevor es das Licht der Öffentlichkeit erblickte, traten die beiden Seiten in neue Verhandlungen ein und schufen ein umfangreiches Vertragswerk, das schließlich am 6. April 2009 im Rathaus von Salem unter persönlicher Beteiligung von zwei Landesministern notariell beurkundet wurde.

Dabei ist das Land der ehemaligen Fürstenfamilie abermals weit entgegen gekommen. Es kaufte Schloss Salem für 25,8 Millionen Euro und konzedierte den Markgrafen zugleich die Prälatur der ehemaligen Abtei



Antiphonarium cisterciense (Wonnentaler Antiphonar), Pergamenthandschrift um 1340–1350.
Figürliche Goldgrundinitiale: in der Rundung des R die Auferstehung Christi, darunter das »Noli me tangere«. Alle Bilder: Badische Landesbibliothek, Karlsruhe

als fürstlichen Wohnsitz mit Dauerwohnrecht. Zusätzlich erhielt die Familie 15 Millionen Euro als Gegenleistung für ihren formellen Verzicht auf eine Klage gegen das Land um den Besitz von Kunstgegenständen und schließlich noch 17 Millionen Euro für jene Kunstgegenstände, die das Gutachten als Besitz des Hauses Baden anerkannt hatte. Zu der sofort fälligen Gesamtsumme von 57,8 Millionen Euro kommen in den nächsten Jahren noch etwa 47 Millionen für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen am Schloss und Münster Salem.

Das Land will zur Finanzierung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragswerk die Lan-

desstiftung Baden-Württemberg heranziehen. Diese Stiftung wurde im Jahr 2000 gegründet und fördert seitdem gemeinnützige Projekte, insbesondere in den Bereichen Forschung und Bildung, mit etwa 50 Millionen Euro jährlich. Das Kapital der Stiftung stammt im wesentlichen aus dem Verkauf der Landesanteile an dem Energieversorgungsunternehmen Energie Baden-Württemberg (EnBW), das 1997 aus dem Zusammenschluss der Energieversorgung Schwaben mit dem Badenwerk entstanden war. Das Badenwerk, gegründet durch die Republik Baden 1921, brachte in diesen Verbund als besonders wertvolles Kapital grenzüberschreitende Stromleitungsrechte in Richtung Frankreich und Schweiz mit. Sein Grundkapital galt nach einem Beschluss des badischen Landtags als unveräußerliches Staatseigentum. Diese Verpflichtung wurde schon 1970 durch den Landtag von Baden-Württemberg aufgehoben. Das Land konnte daher 1999 die ererbten Anteile ohne rechtliche Probleme für 2,4 Milliarden Euro an die *Électricité de France* (EdF) verkaufen und sich jene Reservekasse schaffen, aus der nunmehr die großzügige Übereinkunft mit dem ehemaligen badischen Fürstenhaus finanziert wird.

Bei den verkauften Anteilen der EnBW handelt es sich im wesentlichen um das Vermögen des ehemaligen Badenwerks, weil die ehemalige Energieversorgung Schwaben als Zweckverband oberschwäbischer Elektrizitätswerke im deutschen Besitz geblieben ist und derzeit mit 45,01 % an der EnBW einen ebenso großen Anteil hält wie der französische Partner, dem freilich die Führung des Unternehmens zugefallen ist. Inwieweit es sinnvoll gewesen sein soll, das Sachkapital des ehemaligen Badenwerks zu Geld zu machen, erschließt sich dem Betrachter nicht. Immerhin fügt sich die Kooperation mit ei-

nem Unternehmen, das im wesentlichen dem französischen Staat gehört, in das Bild einer erfolgreichen europäischen Union.

Die beabsichtigte Vermarktung von Kulturgütern hohen Ranges aus Baden war dagegen von vornherein ohne die Spur einer vernünftigen Begründung. Dass dieser Skandal verhindert wurde, verdanken wir zunächst den Hütern dieser Schätze in den Museen und Bibliotheken, die in selbstloser Erfüllung ihrer Amtspflicht auf den drohenden Verlust aufmerksam gemacht haben, sodann einer freien und kritischen Presse und schließlich dem Gutachten der Expertenkommission, die in erstaunlich kurzer Zeit die umfangreiche Materie gesammelt und durchgearbeitet hat. Ihr Buch hat für die Verantwortlichen des Landes in der aktuellen Streitfrage eine Entscheidungsgrundlage geliefert, von der sie ausgehen mussten. Ein Verkauf der eindeutig als Staatseigentum qualifizierten Kulturgüter war nach dieser Expertise endgültig vom Tisch. Das Werk der Kommission ist aber zusätzlich über den Tag hinaus hilfreich, und zwar nicht nur für das nachträgliche Studium dieses exemplarischen Falles selbst, sondern auch als Grundlage und Hilfsmittel für weitere landesgeschichtliche und rechtsgeschichtliche Forschungen.

Für die Politik in Baden-Württemberg darf man hoffen, dass der Kampf um Kulturgüter, wie er aus Anlass der prekären Finanzsituation einer adligen Familie geführt werden musste, eine Episode bleibt und dass der Verkauf von kulturellem Erbe, das die Katastrophen des zwanzigsten Jahrhunderts überstanden hat, auch in Zukunft ein Tabu bleibt, von dem es keine Ausnahmen gibt. Immerhin hat die Landesregierung noch in den 90er Jahren trotz angespannter Finanzlage beachtliche Mittel aufgebracht, um die Handschriftensammlung der Fürstlich-Fürstenbergischen

Hofbibliothek in Donaueschingen für das Land zu erwerben.¹⁹ Die erworbenen Handschriften wurden in Stuttgart und in Karlsruhe ausgestellt. Der Ausstellungskatalog trug den Titel: »Bewahrtes Kulturerbe – unberechenbare Zinsen«. Im Katalog schrieb der zuständige Minister: »Die Bewahrung und Sicherung derart unersetzlichen Kulturguts ist kein Luxus, den wir uns je nach Haushalts-situation leisten oder auch nicht leisten können. Die Handschriften gehören vielmehr zu unserer Kulturtradition, deren Kenntnis und Pflege unsere eigentliche innere Substanz ausmacht.«²⁰ Das Motto der Ausstellung war ein Zitat von Goethe: »Bibliotheken sind ein großes Kapital, das geräuschlos unberechenbare Zinsen spendet.«

Anmerkungen

- 1 Adolf Laufs, Ernst Gottfried Mahrenholz, Dieter Mertens, Volker Rödel, Jan Schröder, Dietmar Willoweit: Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, 172. Band. LXVIII und 344 Seiten sowie CD-Rom-Beilage, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, 2008.
- 2 Vgl. die Beiträge von Heinrich Hauß in den Heften I, II und IV/ 2007.
- 3 Vgl. dazu auch: Peter Michael Ehrle und Ute Obhof (Herausgeber): Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek, bedrohtes Kulturerbe? 160 Seiten, Casimir-Katz-Verlag, Gernsbach 2007.
- 4 Aussage des Ministerpräsidenten sinngemäß nach Rüdiger Soldt in der FAZ vom 29.9.06 und Michael Hübl bei Ehrle/Obhof, S. 146. Hübl wertet den Fall der Handschriften als Versuch der Regierung, vom Tabu einer Veräußerung von Kulturgut für den allgemeinen Staatshaushalt grundsätzlich wegzukommen.
- 5 Süddeutsche Zeitung 25.9., Neue Zürcher Zeitung 27.9, Die Zeit 28.9., Stuttgarter Zeitung 29.9., Der Spiegel 2.10.
- 6 Unterzeichner u. a. aus Harvard, Yale, Princeton, Oxford, Verfasser Prof. Jeffrey F Hamburger.

- 7 Inhaltsangabe und wörtliches Zitat nach Heinrich Wefing, Leitartikel der FAZ vom 9.10.06, Seite 1. Mit »Kulturgüter« war natürlich Salem gemeint.
- 8 FAZ vom 2.11.06, Seite 1. Vgl auch Hübl, a. a. O. S. 151.
- 9 Vgl. z. B. Bernhard Prinz von Baden im Interview mit den Badischen Neuesten Nachrichten, 28.12.2006, S. 4.
- 10 Laufs u.a. – siehe Anm.1 – Seite 2
- 11 Gesetz bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen. Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 9. April 1919. Der Text ist dem Gutachten im Anhang beigelegt (S. 312 ff.).
- 12 Gesetz über den Ankauf ... usw. vom 14.4.1930, abgedruckt im Anhang des Gutachtens S. 330 ff.
- 13 Gutachten S. 203.
- 14 Ausführlicher Bericht von Mertens mit Faksimile des Schreibens von Markgraf Berthold FAZ vom 2.11.2006, Seiten 39 und 40 sowie S. 1.
- 15 S. 177–297.
- 16 Beschluss vom 20.2.1919. Es handelte sich ursprünglich um zwanzig Bände in Folio, von denen nach dem Fliegerangriff auf das Sammlungsgebäude 1942 nur vier übrig blieben, davon sind heute je zwei in der Landesbibliothek und im Generallandesarchiv.
- 17 Gutachten S. 297.
- 18 A. a. O. S. 283 f.
- 19 Die Fürstenberger gehörten zu den mediatisierten Herren, denen die Rheinbund-Akte von 1806 die Regierung und Souveränität nahm, dafür aber das Säkularisationsgut als privatrechtliches Eigentum beließ. Es liegt auf der Hand, dass dieser Unterschied den ehemals regierenden Dynastien wie dem Haus Baden nicht gefallen kann. Vgl. dazu das Gutachten S. 50 f.
- 20 Klaus von Trotha, Geleitwort im genannten Katalog, herausgegeben von Felix Heinzer, Stuttgart 1993.



Anschrift des Autors:
Dr. Klaus P. Oesterle
Paul-Klee-Str. 4
76227 Karlsruhe